



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau

###  
###  
###  
###

Amt für Bauordnung und Hochbau  
Referat Genehmigungen  
BSW/ABH23

Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 40 - 2121  
Telefax 040 - 427 94 03 74  
E-Mail [baugenehmigungen@bsw.hamburg.de](mailto:baugenehmigungen@bsw.hamburg.de)

Ansprechpartner: ###  
Zimmer H.03.370  
Telefon 040 - 4 28 40 - 2214  
Telefax 040 - 427 94 03 74

GZ.: BSW/ABH23/00217/2016  
Hamburg, den 02. Februar 2017

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang	23.08.2016
Belegenheit	###
Baublock	104-018
Flurstück	1625 in der Gemarkung: Altstadt Süd

**Temporäre Umnutzung von Schuppen 29 zur Versammlungsstätte von Theater der Welt (25.05-11.06.2017) 2017 (Vollnutzung der Halle)**

### **BEFRISTETE GENEHMIGUNG**

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet bis zum 25.01.2017 erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu räumen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S3, S31 Wilhelmsburg

## Planungsrechtliche Grundlagen

## Ausführungsgrundlagen

### Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

2 / 1	Baubeschreibung
2 / 2	Nachweis / Folgeeinrichtungen
2 / 3	Brandschutzkonzept
2 / 5	Übersichtsplan
2 / 7	Grundriss Dach Vollnutzung
2 / 8	Schnitte Vollnutzung
2 / 12	Sanitäranlagen Schuppen 29 - Vollnutzung 1800 Zuschauer
2 / 13	Betriebsbeschreibung
2 / 22	Ausstellungs- und Konzertkonzept
2 / 23	Lageplan Theater der Welt 2017 Vollnutzung
2 / 24	Brandschutzkonzept /Grundriss Bühne Vollnutzung
2 / 29	Sicherheitsbeleuchtung - Vollnutzung
2 / 30	Gutachten zur Immissionsprognose
2 / 32	Betriebsbeschreibung Stand 18.01.2017

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

### Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
  - 1.1. Verzicht auf innere Brandwände § 28 HBauO, Ausdehnung des Gebäudes ca. 70 x 130 m ohne Unterteilung.

**Bedingung**  
**Siehe 1.3**

- 1.2. Tragende und aussteifende Bauteile ohne brandschutztechnische Anforderung § 3 VStättVO

**Bedingung**  
**Siehe 1.3**

- 1.3. Tragwerk von Dach ohne brandschutztechnische Anforderung § 4 VStättVO

**Bedingung**

Bei einer Nutzung im Sinne der Versammlungsstättenverordnung ist mindestens ein Löschfahrzeug mit entsprechenden Fachkräften vor Ort. Die Schlauchleitungen sind während der gesamten Veranstaltung mit Wasser gefüllt vorzuhalten, so dass sie im Einsatzfall ohne Verzögerung vorgenommen werden können. Dabei ist eine vollflächige Abdeckung der Versammlungsstätte zu gewährleisten, das heißt, unter Berücksichtigung der Wurfweite der Strahlrohre sind diese entsprechend zu verteilen. Die Bedienung der Strahlrohre ist durch ausgebildetes Feuerwehrpersonal (mindestens Truppmann nach Feuerwehrdienstvorschrift) sicherzustellen.

- 1.4. Überschreitung der Rettungsweglänge aus dem Veranstaltungsraum, § 7 Abs. 1 VStättVO.

**Bedingung**

Während der Vorstellung sind Brandwachen, speziell im Bereich der Zuschauertribüne, anwesend.

Die von der Rettungswegüberschreitung betroffenen Bereiche, der Ausstellungsfläche, Foyer sind von Mobiliar, dass zum Verweilen einläd, frei zu halten, um in diesen Bereichen die Personendichte gering zu halten.

- 1.5. für den Verzicht eine Sicherheitsstromversorgungsanlage zu installieren (§ 14 VStättVO)

**Bedingung**

Der Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung erfolgt durch mobile akkugepufferte Beleuchtungsanlagen.

- 1.6. Verzicht auf Rauchabzugsanlagen § 16 VStättVO

**Bedingung**

Die Halle erhält eine Brandmeldeanlage  
Während der Veranstaltung sind ausreichend Feuerwehrlaute mit Löschfahrzeugen und bereits vorverlegten Schläuchen vor Ort

Die Mitarbeiter und Rettungskräfte vor Ort sind in die Evakuierung der Halle eingewiesen, das Evakuierungsszenario wird geübt und die Evakuierung muss wenigen Minuten abgeschlossen sein

- 1.7. Bedienung zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen nicht von einer leicht zugänglichen Stellen, § 16 Abs. 8 VStättVO

- 1.8. Verzicht auf eine Heizungsanlage § 17 VStättVO

- 1.9. Verzicht auf eine Lüftungsanlage, § 17 VStättVO

**Bedingung**

Zur Unterstützung der Querlüftung und Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches werden während der Aufführungen vier Windmaschinen mit einer Leistung von je 25.00 m<sup>3</sup>/h aufgestellt.

Die Tore sind während der Veranstaltung offen zu halten, sodass eine ausreichende Querlüftung sichergestellt wird.

Sollten die Temperaturen im oberen Bereich der Tribüne dennoch aus Witterungsgründen über 26°C ansteigen, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.

- 1.10. Verzicht auf Wandhydranten § 19 Abs. 2 VStättVO

**Bedingung**

**Siehe 1.3**

- 1.11. Verzicht auf eine automatische Feuerlöschanlage § 19 Abs. 3 VStättVO

**Bedingung**

**Siehe 1.3**

- 1.12. keine automatische Weiterleitung zur Leitstelle der Feuerwehr, § 20 VStättVO

- 1.13. keine automatische Brandmeldeanlage, § 20 Abs. 1 VStättVO

**Bedingung**

Überwachungsumfang der mobilen BMA Kategorie 1 – Vollschutz, flächendeckend. Sicherung durch ständig während der Veranstaltung anwesende Brandwachen.

- 1.14. keine Bemessung der Besucheranzahl über die Grundfläche der Versammlungsräume § 1 Abs. 2 VStättVO

**Bedingung**

Es dürfen keine parallelen Veranstaltungen, wie z.B. Theater und Ausstellung stattfinden.

Auf der Tribüne dürfen sich nur 540 Besucher aufhalten.

Der Bestuhlungsplan (Grundriss mit Tribüne) ist einzuhalten.

Zugangskontrolle durch Sicherheitspersonal auf maximal 1800 Besucher zeitgleich (incl. Personal maximal 2000 Personen)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###  
###  
###  
###

Unterschrift

**Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Weitere Anlagen**

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid  
###

ENTWURF ungültig

## Anlage

### STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

ENTWURF ungültig